

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 9

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ernster, Johann, Lieutenant in Aarau; Trompeterinstructor: Nusch, Fr. in Aarau; Tambourinstructor: Häsler, Karl, in Maledens.

6. Kreis: Keller, J., Kommandant in Schleitheim; Fritsch, Joh., Hauptm. in Thalwil; Berghold, Ulr., Major in Hundwangen; Brost, H., Hauptm. in Beringen; Huber, J., Oberl. in Einsiedeln; Brost, B., Oberleut. in Beringen; Schweizer, Matth., Leut. in Stallikon; Wolfer, J., Leut. in Volksweil; Eisenert, Meinrad, Hauptm. in Einsiedeln; Keller, Konrad, L. in Alstättten (Zürich); Tromp.-Instr.: Ryssel, J. J., in Zürich; Tamb.-Instr.: Meier, Hans, in Schleitheim.

7. Kreis: Glinz, A., Stabsmajor in Zürich; Aurig, Joh., Hauptm. in Sargans; Hauser, J., Hauptm. in St. Gallen; Schönthaler, Konrad, Oberleut. in Herisau; Hörl, Franz, Hauptm. in Teufen; Säker, D., Hauptm. in St. Gallen; Oderholz, Konrad, Oberleut. in Wagenhausen; Röhl, Lebrecht, Leut. in Andwil; Schmidt, J. L., Hauptm. in Kreuzlingen; Horber, Hauptm. in Wetan bei Adorf; Müller, C. Trompeterinstructor in Greifensee bei Frauenfeld; Hug, Innocenz, Tambourinstructor in Tobel.

8. Kreis: Sprecher, Peter, Kommandant in Fülls; Gambazzi, Giov., Major in Lugano; Andreazz, Emile, Hauptmann in Lugano; Garbald, Joh., Schützeninstructor in Küblis; Venegia, Franz, Leut. in Sessa; Jauch, Ed., Leut. in Bellinzona; Wissen, Fr., Altmajor in Naters; Pfeiffer, Kaspar, Major in Mollis; Christoffel, J. B., Hauptm. in Trins; Brunner, Joh., Infanterie-Oberleut. in Küblis; Steiner, Dominik, Trompeterinstructor in Schwyz; Gajochem, J. G., Tambourinstructor in Fellers.

(Der Dienstgang bis zum schweiz. Artillerie-Offizier.) Es ist von kompetenter Amtesstelle eine ziemlich umfangreiche Bekanntmachung erlassen worden über den Dienstgang Derselben, welche wünschen, Artillerieoffiziere zu werden. Da diese aus der neuen Militärorganisation sich ergebenden Vorschriften sehr bedeutend von den bisherigen abweichen, erlauben wir uns das Wesentliche daraus mitzuhelfen:

Jeder in das wehrpflichtige Alter Tretende, welcher gedenkt oder in Aussicht genommen ist, Offizier bei der Artillerie zu werden, hat sich zunächst für diese Waffe rekrutieren zu lassen und in erster Linie deren Rekrutenschule als gewöhnlicher Rekrut durchzumachen; nicht früher als nach der Rekrutenschule und als er sich in dieser oder in noch weiterm Dienste das Zeugnis der Tauglichkeit hiezu erwerben, kann er zur Heranbildung zum Offiziere und zum Besuche der hiesfür bestimmten besondern Schule, der Offiziersbildungsschule bezeichnet und in diese aufgenommen werden.

Jeder, welcher zum Offizier bei der Artillerie ernannt werden will oder soll, habe er nun von Anfang an beachtigt, Offizier zu werden, oder sei er erst im Verlaufe seines Dienstes als Soldat, Gefreiter oder Unteroffizier zu dieser Absicht oder Bestimmung gekommen, hat in der Offiziersbildungsschule der Artillerie sich das Zeugnis der Beschriftung zur Ernennung zu erwerben und zu diesem Behufe beide Abteilungen der Schule durchzumachen, wenn er vom Soldaten oder Gefreiten her zum Besuche derselben bezeichnet worden, während dem vom Unteroffizier her Bezeichneten der Besuch der ersten Abteilung erlassen werden kann.

Jetzt nach der Offiziersbildungsschule zum Lieutenant Ernannte hat als angehender Offizier heraus erst noch die Rekrutenschule derselben Artillerie-Abteilung, welcher er angehören soll, durchzumachen, ehe er als fertiger Offizier anerkannt und in die tatsächliche Einheit eingethelt wird.

Die Offiziere werden bei der Artillerie geschieden in:

- 1) Offiziere der Feldartillerie (der fahrenden Batterien, Bergbatterien und Parkkolonnen).
- 2) Offiziere der Positionsbatterie (der Positionenkompagnien).
- 3) Offiziere der technischen Artillerie (der Feuerwerkskompanien).
- 4) Offiziere des Armeetrain (der Trainbataillone und des Einheitstrain), welche ausdrücklich nur als Trainoffiziere gelten und bezeichnet werden.

Für diese verschiedenen Artilleriegattungen werden die zu Offizieren derselben bestimmten in der Offiziersbildungsschule gesondert und besonders ausgehobt und auch jährlich je besondere Rekrutenschulen abgehalten: divisionweise von 8 Wochen Dauer für die fahrenden Batterien nebst Parkkolonnen der Feldartillerie, und von 6 Wochen Dauer für den Armeetrain, allgemeine von 8 Wochen Dauer für die Gebirgsbatterien und die Positionsbatterie, von 6 Wochen Dauer für die technische Artillerie.

Jeder, welcher in der Voraussicht, Offizier zu werden, zur Rekrutierung bei der Artillerie gelangt, hat in der Regel sich zu derselben Artilleriegattung rekrutieren zu lassen, welcher er später als Offizier angehören will oder soll; zur Feldartillerie kann dabei sowohl als Kanonier- wie als Train-Rekrut rekrutiert werden, doch ist vorzugswise letzteres zu empfehlen. Es wird übrigens beim Eintritte in die Offiziersbildungsschule für derselben, welche von der Feldartillerie oder Positionsbatterie herkommen, immer noch der Übergang zu einer andern Artilleriegattung freistehen, nicht aber mehr ohne Weiteres für derselben, welche von der technischen Artillerie oder dem Armeetrain herkommen.

Jeder, welcher mit dem Gedanken oder der Bestimmung, Offizier zu werden, zur Feldartillerie oder dem Armeetrain rekrutiert worden, hat die Rekrutenschule derselben Division durchzumachen, in deren Kreis er zur Aushebung gelangt ist. Eine Ausnahme hieron wird zugestanden für die Studirenden, welche während der großen Ferien der Hochschulen und des Polytechnikums ihre Rekrutenschule absolviren möchten; in Rücksicht hierauf wird auch jährlich die Feldartillerie-Rekrutenschule einer Division in die Zeit dieser Ferien verlegt werden, es haben dann aber Studirende, welche diese Schule zu benützen gedenken, sich bei der Aushebung zunächst zur Feldartillerie rekrutieren zu lassen. — Eine fernere Ausnahme wird noch gemacht werden für solche Feldartillerie-Rekruten, welche nach ihrer Rekrutenschule gleichen Jahres noch in die Offiziersbildungsschule übergehen möchten, aber zu derselben Division gehörigen, deren Rekrutenschule wegen Verlegung auf die Ferienzeit des Polytechnikums erst nach Beginn der jährlichen Offiziersbildungsschule abgehalten wird; diesen wird gestattet werden, allenfalls in die früheren Rekrutenschulen anderer Divisionen einzutreten. Die Offiziersbildungsschule wird jährlich in 2 Abtheilungen stattfinden, einer ersten von 6 Wochen Dauer für alle Artilleriegattungen, einer zweiten von 9 Wochen Dauer für Feldartillerie und Positionsbatterie, von nur 6 Wochen für Feuerwerker und Armeetrain. — Aus der ersten Abtheilung werden in die zweite übergehen gelassen nur diejenigen, welche sich das Zeugnis der Kette hiezu erwerben.

Die Rekrutenschulen und die Offiziersbildungsschulen werden so angelegt werden, daß es jedem, der Offizier der Artillerie werden will oder soll, offen steht, das Ziel in einem Jahr zu erreichen.

Die nach bisheriger Militär-Organisation bis jetzt angenommenen und zur Zeit vorhandenen Artillerieoffiziersaspiranten, welche für dieses Jahr zum Besuche der ehemaligen Schule für Aspiranten II. Klasse reif wären, haben zur Fortsetzung ihres Ausbildungsganges nach neuer Organisation, in die neue Offiziersbildungsschule und zwar in die erste Abtheilung derselben einzutreten.

A n s l a n d.

Deutschland. (Die Festung Straßburg) ist eine nach den modernsten Grundsätzen der Fortifikation angelegte neue große Armee-Festung geworden. Die in Wien erscheinende Militär-Zeitung bringt über dieselbe einen längeren Artikel, welchem wir Folgendes entnehmen:

Der bedeutende strategische Werth, der dem Platz innewohnt, rechtfertigt die rasche, sein Widerstandsvormögen sehr verstärkende Umwandlung. Straßburg bildet den Schwerpunkt der militärischen Sicherung und Vertheidigung des Elsass und ist zugleich seiner Lage nach wesentlich geeignet, zur Neutralisirung eines Vorstoßes Frankreichs von Belfort gegen Süddeutschland beizutragen. Belfort wurde früher oft die Ausfallspforte Frankreichs

genannt. Im jüngsten französischen Befestigungs-Entwurfe ist dieser Masse auch jetzt in hervorragender Weise Rechnung getragen worden. Da nun die deutsche Hauptoperationalslinie auch künftig über Moëz führen, also ziemlich hoch im Nordwesten Deutschlands liegen wird, so ist es unerlässlich, die Gebiete der Südstaaten gegen alle feindlichen Anfälle aus Belfort zu schützen. Die Festung Rastatt kann diesen Zweck nicht hinreichend und rasch genug erfüllen, da sie schon zu weit abweits liegt. Ulm ist wieder zu weit östlich sitzt und könnte wohl nur gegen eine französische Invasion durch die Schweiz einzigen Schutz bieten. Straßburg dagegen, noch am linken Rheinufer hinter den sehr wichtigen Vogesenpässen gelegen, ein Knotenpunkt zahlreicher Verkehrswege aller Gattung und gleichzeitig einer der wichtigsten Rheinübergänge, flankiert alle aus Belfort gegen Süddeutschland gerichteten Stöcke. Das nahe befestigte Neuburgsach kann dabei als ein vorgeschobener Posten Straßburgs angesehen werden.

Ein Blick auf die großartig angelegte, rasch ausgeführte Befestigung gibt den besten Maßstab für den Werth, welchen man auf deutscher Seite der wieder gewonnenen Rheinfestung besiegelt. Bekanntlich haben besonders die Festungskämpfe im Feldzuge 1870 — 71 dargelegt, daß eine nach ältern Grundsätzen angelegte Festung, welche nur aus einer eng um die Stadt gezogenen Umwallung besteht, einem energischen, mit modernen Belagerungsgeschützen ausgerüsteten Angreifer keinen dauernden, erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen vermag.

Sollte daher die Wiedergewinnung Straßburgs Nutzen und Erfolge bringen und allen strategischen und taktisch-fortifikatorischen Anforderungen genügen werden, so war es unerlässlich, den Platz in ein großes verschanztes Lager, in eine Festung ersten Ranges umzuwandeln. Die deutschen Ingeneure sind dieser Forderung in vollem Maße nachgekommen, indem sie die Stadt auf mehr als eine halbe Meile Entfernung mit einem Gürtel selbstständiger starker Forts umgeben haben, wodurch der artilleristische Wirkungsbereich von Straßburg bedeutend erweitert, die gänzliche Einschleußung der Festung wegen der nun erheblich länger gewordenen Grenzungslinie erschwert und zugleich innerhalb des Fortgürtels ein großer Manövri- und Lagerraum für eine Besatzung bis zu 200,000 Mann geschaffen wurde.

Die Gürtellinie auf dem linken Rheinufer wird durch 9 größere Forts gebildet. Sie haben folgende Lage: Das Fort Franseck liegt im Walde bei Wanzenau. Es beherrscht den unteren Lauf des Rheins, die Chausse nach Lauternberg und das Terrain nördlich gegen Weyersheim und Hördt. Um den Geschützen einen guten Auschuß zu geben, wurde der noch vorliegende Wald zum Theil abgeholt. Fort Molte ist auf einer Anhöhe bei Reichstett angelegt und bestreicht den Biumather Wald und den Marne-Kanal bis gegen Wendenheim. Fort Noen liegt zwischen Mundolsheim und Soffelweyersheim, östlich der Eisenbahn und beherrscht diese, sowie die parallel mit ihr laufende Chaussee nach Brumath. Es nimmt ferner die nordwestlich liegenden Orte Mundolsheim und Lampertheim, sowie die in dieselben herabführenden Thaleinschnitte unter sein Feuer. Fort Kronprinz liegt auf der Höhe oberhalb Oberhausbergen, ersteres bestreicht die alte, gegen Stühheim ziehende Chausse nach Sabern, dann die Höhen östlich Hürthheim. Das Fort Bismarck befindet sich auf der Ebene bei Wolfisheim, angesichts der Höhe von Oberschäfelsheim in einer etwas schwierigen Lage. Es soll diese Höhe, dann jene nordwestlich von Holzheim mit dem dazwischen liegenden Thaleinschnitt bei Breuschwickersheim und endlich die nächstgelegenen Theile des Breuschthaltes bestreichen. Das Fort Kronprinz von Sachsen liegt vor Lingolsheim, beherrscht die ganze offene, Plateauartige Bodenerhebung, sowie die Eisenbahn nach Mutzig und die Chausse nach Barr. Das Fort von der Tann, nahe der Eisenbahn nach Mülhausen bei Gravenstaden, und das Fort Werder, zwischen der Ill und dem Rhein, unweit Illkirch, beide schon in der nassen Thalsohle liegend, bestreichen das Gelände am linken Rheinufer zu beiden Seiten der Ill.

Prußen. (Das Landsturm-Gesetz im deutschen Reiche.) Das rechtsträchtig gewordene Landsturmgesetz lautet, wie folgt:

§. 1. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahr, welche wider dem Heere nach der Marine angehören. Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht.

§. 2. Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

§. 3. Das Aufgebot kann sich auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken. Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

§. 4. Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betreffenden Landsturm-pflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinar-Ordnung unterworfen. Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Melbung in die Listen des Landsturmes Eingetragenen.

§. 5. Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schuhweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturmes ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämmtliche Infanteriegrade der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einkrufen sind. Die Einstellung erfolgt nach Jahresschichten, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

§. 6. Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturm-pflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle oder Uebung unterworfen werden.

§. 7. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturm-pflichtigen auf.

§. 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§. 9. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 unter III. §. 5 zur Anwendung.

Dasselbe findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Botheninger keine Anwendung (§. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872).

Urkundlich ic.

B e r s c h i e d e n s .

— (Militärische „Grobheitens-Kasse.“) In einer gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erschienenen „Bibliothek alles Wissenswürdigen über militärische Gegenstände“ werden Mittel und Wege angerathen zur Hebung der stitlichen und gesittigen Bildung der Offiziere. Dabei wird allen Ernstes die Errichtung einer „Grobheitens-Kasse“ als eines jener Mittel in Vor- schlag gebracht. Es heißt an der betreffenden Stelle: „Für eine weise, unschuldige Belustigung der Subalternoffiziere sollte mehr gesorgt sein. Gewöhnlich sind sie zu arm, um ihre nothwendigen, geschweige andere Bedürfnisse befriedigen zu können, und gerathen daher auf moralische Abwege. Man etabliere eine „Grobheitens-Kasse“, in die jeder Stabsoffizier, vom General bis zum jüngsten Major eine proportionirliche Strafe an Gelde für jedes unanständige Wort legen muß, womit er die Ehre eines Offiziers beleidigt hat. Bei jeder Bemerkung oder Klage hält der General ein geheimes Kriegsrecht auf seiner Stube, das aus einem Stabsoffizier und Kapitän besteht. Dieses setzt die Strafe fest. Fehlt der General selbst und denkt edel, so wird er den Offizier um Vergebung bitten und unaufgefordert seinen Beitrag in die Kasse geben. Denkt er nicht edel, so muß ihn der Kommandeur erinnern. Zwei Absichten würden dadurch erreicht; a) ein Fond etabliert für die Kosten der Equipage und der Vergnügungen armer Offiziere; b) bleibe der Offizier weit weniger den Grobheiten seiner Obern ausgesetzt.“ (R. M. B.)